

Tatsächlich habe ich bis Anfang 1954, also bis zu meinem Weggang, nicht eine Krone bekommen.

Bei der Währungsreform am 1.6.1953 war gesetzlich bestimmt, dass Forderungen gegen volkseigene Betriebe abgewertet seien. Bei mir betrug der Umwertungssatz 50 : 1. Der nominelle Wert meines Entschädigungsanspruches betrug also nur noch 8.000 Kronen. Als ich Anfang 1954 legal aus der CSK ausreiste — ich hatte einen jugoslawischen Pass — versuchte ich, wenigstens diesen Betrag zu erhalten, wurde aber wieder abschlägig beschieden. Ich kenne nicht einen einzigen Fall, dass ein Geschäftsmann für sein enteignetes Geschäft auch nur eine einzige Krone als Entschädigung bekommen hat, obwohl im Enteignungsgesetz diese Entschädigung ausdrücklich vorgesehen war und obwohl in der Wertfestsetzung die Auszahlung der Entschädigung innerhalb einer bestimmten Frist ausdrücklich vorgesehen war.

Auch diejenigen, die nicht enteignet worden sind, sondern aus eigenem Entschluss, wenn auch unter Druck, ihre Geschäfte an die Staatsbetriebe übergaben, erhielten keine Entschädigung. Diesen Leuten war zugesagt worden, dass sie in ihrem eigenen Betrieb als Geschäftsführer bleiben sollten. Das ging aber nur ein oder zwei Jahre und dann wurde sie aus ihrem Geschäft entfernt.

Wels, den 20.8.1954.

Geschlossen: gez. Werner Schulz

v.g.u.
gez. Unterschrift."

DOKUMENT 38

(UNGARN)

„PROTOKOLL“

Vor dem Unterzeichneten Leiter des Büros München der Internationalen Juristen-Kommission, Herrn Werner Schulz, erscheint Herr Josef N.N. (Name soll wegen evtl. Gefährdung von Angehörigen in Ungarn nicht publiziert werden).

Herr N.N. ist der deutschen Sprache nicht mächtig. Als Dolmetscher wurde Herr K a m a r a s aus Wels, Lager 1002, zugezogen. Herr N.N. erklärt folgendes:

Ich heisse Josef N.H., bin geboren am..... in (Ungarn) von beruf Maschinenschlosser, zuletzt wohnhaft gewesen in , von dort geflüchtet am 6. Juni 1954, z.Z. Lager 1002 in Wels/Osterreich.

In dem Hause, in dem ich in wohnte, lebte auch ein Lebensmittelhändler. Bei der grossen Deportationsaktion 1951-52 wurde auch er deportiert. Da ich weiss, dass er weder ein reicher Mann war noch sonst Einfluss hatte, sich auch nicht regimiefeindlich geäussert hatte, nehme ich an, dass die Deportation erfolgte, um ihm sein Geschäft wegnehmen zu können. Er hatte sich vorher geweigert, sein Geschäft der Genossenschaft zu übergeben. Als er deportiert worden war, wurde sein Geschäft geschlossen, das gesamte Inventar und die Warenvorräte wurden fortgebracht. Später wurde aus den Geschäftsräumen ein Übernachtungsheim gemacht. Ich weiss, dass der Betreffende für diese „Enteignung“ keinerlei Entschädigung bekommen hat. Er kam dann später nach Rückgängigmachung seiner Deportation nach..... zurück, konnte allerdings sein Geschäft nicht wieder eröffnen. Meines Wissens wird er von seinen Kindern und Verwandten unterhalten.

Ich bin bereit, die Richtigkeit meiner Aussage durch Eid zu bekräftigen.

• Wels, den 26.11.1954.

Vom Dolmetscher in ungarischer Sprache vorgetragen, genehmigt, unterschrieben:

gez. Unterschrift.

Für die Richtigkeit der Übersetzung:

gez. Kamaras
(als Dolmetscher)

Geschlossen: gez. Schulz."

Unter welchen Vorwänden den privaten Eigentümern ihr Hab und Gut geraubt wird, zeigt das folgende Beispiel aus der SBZ,